



FAX: 031 322 44 83

Eidg. Amt für das Handelsregister
Firmenzentralregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Firmenrecherche / Namenrecherche

Auftraggeber:	<input type="text"/>		
Kontaktperson:	<input type="text"/>		
Anschrift:	<input type="text"/>		
PLZ/Ort:	<input type="text"/>		
Tel.:	<input type="text"/>	Fax:	<input type="text"/>
Kunden-Nr.: (falls bekannt)	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Die Recherche gibt Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen; sie beinhaltet keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 32 HRegV).

Nachforschungen werden ohne Ausnahme in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Bearbeitung und Versand nehmen in der Regel 2 bis 4 Tage in Anspruch. Telefonisch wird keine Auskunft über eingetragene Firmen erteilt. *Eine Gewähr auf vollständige Angabe ähnlicher Firmen oder Namen kann aus sachlichen Gründen nicht gegeben werden.*

Die *Gebühr* für die Nachforschung *einer* Firma beträgt *CHF 40.--*. Für jeden Auftrag werden zusätzlich *CHF 10.--* für die Auftragserfassung sowie für Porto/Verpackung verrechnet. Für jeden Recherchenauftrag wird Rechnung gestellt.

Eine Firma kann nicht reserviert werden. Der Schutz der Firma wird erst mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam.

Wir bitten Sie, die Rückseite dieses Auftragsformulars zu beachten.

Firma / Name

(bitte deutlich lesbar in Blockschrift schreiben und mehrere verschiedene Firmen oder Namen durch Ziffern kennzeichnen)

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zur Firmenbildung

In der Firma können sämtliche *lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen* frei verwendet werden; ausgeschlossen ist die Aufnahme von Bild- und Sonderzeichen (wie bspw. §, %, \$, @). Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens *ein Leerschlag* gesetzt werden (normaler Wortabstand). Anders als bei Marken sind *grafische Besonderheiten* in der Schreibweise (Design, Logo, Symbole, Farbe, Fettdruck usw.) nicht eintragungsfähig; wird eine Marke in die Firma aufgenommen, ist die Schreibweise erforderlichenfalls anzupassen.

Die Firma muss der *Wahrheit* entsprechen und darf *keine Täuschungen* verursachen (s. Art. 944 Abs. 1 OR). In der Firma enthaltene Sachangaben haben mit dem Zweck des Unternehmens (bei juristischen Personen mit dem Zweckartikel der Statuten) übereinzustimmen und dürfen keine Täuschung über die Herkunft von Produkten und Dienstleistungen bewirken. *Geografische Bezeichnungen* können verwendet werden, soweit sie sachlich zutreffen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Verwendung von *Bezeichnungen mit offiziellem Charakter* wie "Eidgenossenschaft", "eidgenössisch", "Kanton", "kantonal", "kommunal" ist im allgemeinen unzulässig (s. Art. 6 Wappenschutzgesetz SR 232.21).

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen in der Firma zwingend die Rechtsform angeben (Art. 950 OR).

Werden *verschiedene sprachliche Fassungen der Firma* verwendet, müssen diese inhaltlich übereinstimmen und alle im Handelsregister eingetragen werden. Wird die Firma mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen, so muss mindestens eine weitere Fassung der Firma die Angabe der Rechtsform in einer schweizerischen Landessprache enthalten.

Die aufgeführten Regeln des Firmenrechts sind sinngemäss auch für die *Namen von Vereinen und Stiftungen* anwendbar.

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister hat eine umfassende *Anleitung zur Bildung von Firmen und Namen* herausgegeben:

<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/wirtschaft/ehra.Par.0019.File.tmp/weisung-firmenrecht-d.pdf>.

Rechtliche Prüfung der Firma

Die Firmenrecherche durch das Firmenzentralregister umfasst ausschliesslich die Abklärung in Bezug auf eingetragene identische oder ähnliche Firmen. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 32 HRegV).

Zefix

Das Eidg. Amt für das Handelsregister bietet auf *Internet* unter der Dienstleistungsmarke *Zefix* eine Datenbank der im Handelsregister eingetragenen Firmen juristischer Personen an (<http://www.zefix.ch>; mit Link auf unsere Homepage). Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann hier selber vorgenommen werden. Da die Suche nach ähnlich lautenden Firmen technisches Sachwissen voraussetzt, empfehlen wir jedoch dringend, vor jeder Neugründung oder Firmenänderung beim Firmenzentralregister eine Firmenrecherche in Auftrag zu geben.

Markenrecherche

Wettbewerbsrechtlich kann sich unter Umständen ein Konflikt zwischen einer rechtlich geschützten Marke und einer später eingetragenen Firma ergeben. Für die Abklärung ähnlicher oder identischer im Markenregister eingetragener Marken wollen Sie sich bitte an das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern, wenden (Tel. 031 377 77 77; Fax 031 377 77 78; <http://www.ige.ch>). Beim IGE kann auch eine Informationsbroschüre zur Markenhinterlegung bestellt werden.